

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per Email: e-Recht@bmf.gv.at
sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 664 624 7832
Fax: +43 (0) 577 67 23420
E-Mail: torsten.marx@post.at

26. APRIL 2017

**BÖRSEGESETZ 2018, WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2018 (MIFID II
UMSETZUNG) – GZ BMF- 090101/0002-III/5/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Börsegesetz 1989, WAG, AktG APAG u.a. geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Generelle Anmerkungen:

Wir begrüßen die vorliegende Novelle insofern, als aus unserer Sicht ein erster Versuch unternommen wurde, dem Börsegesetz eine neue Struktur zu verleihen.

Kritisch anmerken möchten wir jedoch, dass die Begutachtungsfrist gemessen am Umfang der Novelle äußerst kurz bemessen wurde, insbesondere sie über die Osterfeiertage gelaufen ist.

II. Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes:

• **Zu Definitionen und Gesetzesgliederung BörseG 2018:**

Allgemein:

Das BörseG 2018 enthält unklare Definitionen, die diesbezüglichen Ausführungen und Bestimmungen sind missverständlich bzw. können von Anwendern leicht missverstanden werden.

Wir begrüßen die Bestrebung des Gesetzgebers das Börsegesetz neu zu gliedern, jedoch erlauben wir uns anzumerken, dass der vorliegende Entwurf des BörseG 2018 weiterhin einige unklare Definitionen enthält. Diesbezügliche Ausführungen und Bestimmungen sind leider missverständlich beziehungsweise können leicht missverstanden werden. Bezüglich dieses Kritikpunktes wollen wir folgendes Beispiel anführen: Gemäß den Erläuternden Bemerkungen (Seite 2) ist das Gesetz in 5 Hauptstücke gegliedert, wobei am Beginn jedes Hauptstücks ein allgemeiner Definitionenteil diejenigen Begriffsbestimmungen definiert, die im jeweiligen Hauptstück gelten sollen. Bereits § 2 widerspricht dieser Logik: in § 1 wird festgeschrieben, dass die in § 1 enthaltenen Definitionen für das erste Hauptstück gelten sollen, in § 2 (der Teil des

RECHT

ersten Hauptstücks ist) wird jedoch festgehalten, dass im Übrigen die Definitionen des BWG und des WAG etc. gelten sollen (sofern im BörseG 2018 nichts anderes angeordnet ist). Damit ist unklar, ob § 2 nun ebenfalls nur für das erste Hauptstück, oder generell für das gesamte Gesetz gelten soll. Die letztere Auffassung wäre sinnvoll.

Kritik im Detail an einzelnen Definitionen:

Inkonsistente Schreibweise: in den §§ 47 Abs 1 Z 4, 121 Abs 4, 122 Abs 8 und 129 Abs 4 sollte nicht auf die "Union", sondern richtigerweise auf die "Europäische Union" verwiesen werden. In der MiFID II selbst wird zwar oftmals nur auf die "Union" hingewiesen, dort ist diese Diktion aber korrekt.

"Tage": Im BörseG 2018 sind "Tage" uneinheitlich geregelt. Teilweise ist von "Handelstagen" die Rede (etwa §§ 130, 135, 137 Abs 2), teilweise von "Arbeitstagen" (in § 90 Abs 1), teilweise von Börsetagen (etwa §§ 53, 60, 98 Abs 4), teilweise von Bankarbeitstagen (§ 7 Abs 5 und 7) und im ÜbG wird im neu eingefügten 5. Teil wieder von Börsetagen gesprochen (etwa § 27e Abs 6 ÜbG). Es sollte auf eine einheitliche Diktion umgestellt werden, jedenfalls muss aber der Begriff des Arbeitstages vermieden werden, weil dieser in unterschiedlichen Gesetzen unterschiedliche Inhalte hat (einmal einschließlich Samstage und einmal ohne Samstage). Oftmals wird nur von "Tagen" gesprochen. Dabei ist wohl von Kalendertagen auszugehen.

"täglich": Im BörseG 2018 wird oftmals auf "tägliche" Pflichten abgestellt. § 20 Abs 1 Z 2 BörseG 2018 verlangt etwa, dass der FMA mindestens einmal **täglich** eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Personen an diesem Handelsplatz zu übermitteln ist, ebenso spricht § 20 Abs 2 BörseG von einer **täglichen** Übermittlung. Hier kann nur eine **börsetägliche** Übermittlung (an jedem Handelstag oder Börsetag) gemeint sein. Dies sollte klargestellt werden.

"Börsennotierung": Im AktG, SpaltG sowie in §§ 23 Abs 6 Z 4, 24 BörseG 2018 wird auf eine "Börsennotierung" hingewiesen. In § 47 Abs 1 Z 8 lit c) wird hingegen von einer Börsennotierung gesprochen. Es sollte die einheitliche und österreichische Diktion der "Börsennotierung" verwendet werden. (*Der Hinweis in § 177 Abs 4 Z 5 kann jedoch bleiben, weil die dort genannte "Börsennotierung" in einem Zitat einer Richtlinie verwendet wird.*)

- **Zu einer gesetzlichen Delisting-Regelung:**

Positiv zu vermerken ist, dass man sich nach einem langen Diskussionsprozess dazu entschlossen hat, ein Delisting-Prozedere auf gesetzliche Beine zu stellen.

Der Verfahrensablauf ist jedoch noch teilweise unklar. Gemäß § 38 Abs 7 BörseG darf ein Delistingantrag nur gestellt werden, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat (anscheinend mit 50 %-Mehrheit) oder mehr als die Hälfte der Aktionäre dies verlangen. Im AktG selbst wird aber nicht auf die Beschlusskompetenz der HV zum Delisting Bezug genommen, müsste aber dort bei den Kompetenzen der HV geregelt werden. Hinsichtlich der Frist sollte man darauf abstellen, ob innerhalb der letzten neun Monate (statt sechs Monate) eine Angebotsunterlage veröffentlicht wurde. Das BörseG 2018 stellt außerdem nur auf Delisting-Angebote nach dem neuen 5. Teil des ÜbG ab. Sinnvoll wäre es, wenn auch Pflichtangebote (die den Delisting-Angeboten entsprechen) nach dem 3. Teil des ÜbG erfasst wären.

Unser Vorschlag für § 37 Abs 8, 10 und 11 BörseG 2018 wäre somit:

(8) In den Fällen des Abs 7 gilt der Anlegerschutz als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass entweder

1. innerhalb der letzten **sechs neun** Monate eine Angebotsunterlage nach dem **3. Teil** **oder dem 5.** Teil des ÜbG veröffentlicht wurde oder

RECHT

2. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel der Aktien an mindestens einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt vergleichbare Voraussetzungen gelten.

(10) Das Börseunternehmen hat einen ~~Widerruf der Zulassung~~ **das Einlegen eines Antrags auf Widerruf der Zulassung, der auch ein angestrebtes Datum für das Ende der Zulassung beinhalten muss**, unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. ~~Das Börseunternehmen ist berechtigt, den Zeitpunkt des Widerrufs abweichend von jenem Zeitpunkt, den der Emittent für den Widerruf der Zulassung anstrebt, und dabei unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird.~~ Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(11) Die Zulassung und der Widerruf der Zulassung kann mit **der** Auflagen versehen werden, **dass der Widerruf der Zulassung erst zu einem Zeitpunkt wirksam wird, der nach dem Ablauf von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Abs 10, höchstens aber 18 Monate danach liegt** ~~wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums erforderlich ist;~~ dem Antragsteller ist in diesem Fall vor der Entscheidung über die Zulassung und den Widerruf der Zulassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- **Zu § 1 Z 21 BörseG 2018:**

Die Definition der "vorgeschriebenen Informationen" ist unvollständig. Ein neuer Vorschlag könnte lauten: "vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, gemäß § 119 Abs. 10 veröffentlichen muss sowie die Angabe des gemäß Z 14 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaats, sowie die Angabe gemäß den §§ **124, 125, 126 und 128, 135, 138 und 139 sowie alle Mitteilungen gemäß Art 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.**"

Anmerkung:

§ 124 BörseG 2018 = Jahresfinanzbericht gemäß § 82 Abs 4 BörseG ALT

§ 125 BörseG 2018 = Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Abs 1 BörseG ALT

§ 135 BörseG 2018 = Mitteilung der Anzahl der Stimmrechte (§ 93 Abs 1 Börse ALT), Veröffentlichungen über Veränderungen der Stimmrechtsanteile (§ 93 Abs 2 BörseG ALT) und Veröffentlichung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien (§ 93 Abs 3 BörseG ALT)

§ 138 BörseG 2018 = Veröffentlichung bei Änderung von Rechten von Aktien (§ 93 Abs 4 BörseG ALT)

§ 139 BörseG 2018 = Veröffentlichung bei Änderung von Rechten von anderen Wertpapieren als Aktien (§ 93 Abs 5 BörseG ALT)

Mitteilungen gemäß Art 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) = Insiderinformationen gemäß § 48d BörseG ALT

RECHT

- **Zu § 40 Abs 1 Z 2 BörseG 2018:**

Diese Regelung ist aus unserer Sicht ungenau formuliert. Ein Vorschlag der Klarheit bringen könnte, könnte wie folgt lauten: "Das Gesamtnominale der zur Zulassung beantragten Wertpapiere muss bei Aktien mindestens 2,9 Millionen Euro, bei anderen Wertpapieren mindestens 725.000 Euro betragen. Bei der Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, ist vom Emittenten zu bescheinigen, dass der voraussichtliche Kurswert mindestens 725.000 Euro beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muss mindestens 20.000 betragen. Bei bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG, Instrumenten ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG und stimmrechtslosen Vorzugsaktien österreichischer Aktiengesellschaften, deren Stammaktien nicht zum Amtlichen Handel zugelassen sind, muss das Nominale *solcher Wertpapiere der Vorzugsaktien* eine Million Euro betragen."

Andernfalls könnte man meinen, dass nur Vorzugsaktien ein Nominale von EUR 1 Mio. haben müssen, für Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG und Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG aber kein Mindestnominalbetrag gefordert ist. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen.

- **Zu § 42 Abs 3 Z 5 BörseG 2018 (= § 72 Abs 3 Z 5 BörseG ALT):**

Diese Bestimmung bestand schon bisher, war aber seit Bestehen unglücklich textiert. Demnach ist bei einem Antrag auf Zulassung unter anderem "5. der Nachweis der Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist" zu erbringen. Bei der Emission von Aktien gelten die neuen Aktien erst mit der Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch als ausgegeben. Der Tag der Eintragung im Firmenbuch ist aber auch regelmäßig der erste Handelstag nach einer Kapitalerhöhung oder einem IPO, sodass der Eintragungsnachweis regelmäßig nicht erbracht werden kann. Unser Vorschlag könnte somit sein: "5. der Nachweis der Eintragung der Emission in ein Register, wenn dies zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich ist; *im Fall der Ausgabe neuer Aktien muss der Nachweis der Eintragung im Firmenbuch innerhalb von 5 Börsetagen nach der Registereintragung nachgereicht werden*".

- **§ 106 Z 39, 40, 41, 42 und 43 BörseG 2018:**

In diesen Strafbestimmungen fehlen die Hinweise, auf welche Unionsnorm sich die genannten Absätze eigentlich beziehen.

- **§ 119 Abs 4 Z 1 BörseG 2018 (= § 82 Abs 5 Z 1 BörseG aktuelle Fassung):**

Wir regen hier an, die Informationspflicht des Emittenten klar in dem Sinne zu definieren, dass sich die Informationspflicht nur auf Personen in Vertraulichkeitsbereichen gemäß Emittenten-Compliance-Verordnung erstreckt und nicht auf sämtliche Dienstnehmer des Emittenten.

- **Zu § 119 Abs. 5 BörseG 2018:**

Aus unserer Sicht ist der Verweis auf das gesamte zweite Hauptstück des WAG zu weitgehend.

- **Zu § 119 Abs. 7 BörseG 2018:**

Der Hinweis auf Abs 4 ist falsch und scheint ein Relikt aus der Übernahme der Bestimmungen des § 82 Abs 7 BörseG ALT zu sein. Der im derzeitigen BörseG vorgesehene Abs 4 fehlt in dieser Form im neuen § 119. (Der bisherige § 82 Abs 4 regelt die Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.)

RECHT**1) § 120 Abs 2 BörseG 2018 (= § 83 Abs 2 BörseG aktuelle Fassung):**

Auch nach der neuen Fassung ist unklar, wie Dividendenbekanntmachungen veröffentlicht werden müssen. Wir verweisen an dieser Stelle auf ein Schreiben des Aktienforums vom 15.02.2017 und die darin enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Börsegesetzes. Wir regen hier eine Änderung gemäß dem darin enthaltenen Vorschlag an.

2) § 121 Abs 2 BörseG 2018 (= § 84 Abs 2 BörseG aktuelle Fassung):

Wir ersuchen hier um Klarstellung, was der unbestimmte Gesetzesbegriff "Integrität der Daten" bedeutet.

3) § 122 BörseG 2018 (= § 85 BörseG aktuelle Fassung):

Wir verweisen an dieser Stelle neuerlich auf das Forderungspapier des Aktienforums vom 15.02.2017. Der Vorschlag zur Änderung von § 85 BörseG aktuelle Fassung wurde nicht berücksichtigt. Emittenten sind weiterhin verpflichtet, fremdsprachige Meldungen selbst zu übersetzen. Wir regen hier eine entsprechende Änderung an.

- **§ 130 Abs 3 BörseG 2018 (= § 91 Abs 2 BörseG aktuelle Fassung):**

Auch dieser Vorschlag aus dem Forderungspapier des Aktienforums wurde leider nicht berücksichtigt. Es ist weiterhin unklar, ob Kreditinstitute, die Aktien zur Abwicklung übernehmen, auch der Meldepflicht unterliegen.

- **Zu § 130 Abs 5 BörseG 2018:**

Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2273/2003 ist nicht korrekt, weil diese VO mit dem Inkrafttreten der MAR am 03.07.2016 außer Kraft trat.

- **§ 137 BörsG 2018 (= § 94a BörseG aktuelle Fassung):**

Hierzu haben wir bereits im Zuge der letzten Änderung des Börsegesetzes Stellung genommen. Unser Vorschlag wurde bislang aber leider nicht berücksichtigt. Zwar fand eine Umformulierung statt, das Ruhen der Stimmrechte bei Verstoß gegen die Meldepflicht ist aus unserer Sicht jedoch weiterhin unklar und keine Verbesserung zur alten Regelung gemäß § 94a BörseG.

- **Zu § 140 Abs 1 BörseG:**

Der Verweis auf die Paragraphen 104 und 106 ist richtig zu stellen. Vermutlich sind dort die Paragraphen 131 und 133 zu nennen sein.

- **Zu § 140 Abs 3 BörseG:**

Der Verweis auf die Paragraphen 1 sowie 3 Abs 2 macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

- **Zu § 155 Abs 2 BörseG 2018:**

In § 48d Abs. 2 BörseG ALT wird geregelt, dass die FMA von einer Bestrafung des Emittenten abzu sehen hat, wenn a) er nachweisen kann, dass die Meldung ihm zu spät zugeht, und b) er die Veröffentlichung **an dem Erhalt der Meldung nachfolgenden Geschäftstag** vornimmt. In § 155 Abs 2 steht nun, dass von der Bestrafung abzu sehen ist, wenn a) ..., und b) er die Veröffentlichung innerhalb von *24 Stunden nach Erhalt der Meldung* vornimmt. In der Praxis kann dies problematisch sein, wenn etwa eine Meldung am Wochenende, beispielsweise am Samstag, einlangt und es nicht möglich ist, innerhalb von 24 Stunden, also am Sonntag, die Meldung zu

RECHT

veröffentlichen. Wir ersuchen daher, die ursprüngliche Regelung wieder aufzunehmen.

- **Veröffentlichung von Eigenschaften durch die FMA anstelle des Emittenten:**

In diesem Zusammenhang regen wir neuerlich an, dass die Veröffentlichung der Meldung über Eigengeschäfte durch die FMA erfolgen sollte.

- **Zu § 95 und § 159 BörseG 2018:**

Zwecks Vereinfachung könnten diese Bestimmungen, da fast identisch, zusammengeführt werden. Beide Bestimmungen regeln die Whistleblowing-Pflicht, einmal übernommen aus der MAR (bisher § 48c; eigentlich falsch, weil sich die MAR-Bestimmung nur auf jene Unternehmen bezieht, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind), einmal übernommen aus Art 73 MiFID II. In den Mat. wird lapidar darauf hingewiesen, dass damit lediglich Art 73 MiFID II umgesetzt würde. In Wahrheit wird in Art 73 Abs 2 nur folgendes gefordert: *"Die Mitgliedstaaten verpflichten Wertpapierfirmen, Marktbetreiber, Datenbereitstellungsdienste, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringende oder Anlagetätigkeiten ausübende Kreditinstitute sowie Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen, angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und eigenständigen Weg melden können."*

- **Zu § 22 FMABG:**

Positiv anzumerken ist, dass der Entwurf des Finanzmarktbhördenaufsichtsgesetz (FMABG) in § 22 Absatz 6 ff vorsieht, dass man von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine natürliche oder juristische Person absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt beziehungsweise, dass man von einer Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz absehen kann, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen eine juristische Person verhängt wurde. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang positiv, dass vom Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht im Bereich der Finanzmarktaufsicht abgegangen wird. Davon, dass man die Grundsätze eines fairen, an die StPO angelehnten Verfahrensrechtes vorsieht, ist man allerdings nach wie vor weit entfernt.

Kritisch sehen wir jedoch die in § 22 Absatz 7 FMABG festgesetzte Verjährungsfrist von 18 Monaten. Dies bedeutet eine Verlängerung der Verjährungsfrist vom VStG von 6 Monaten. In den Erläuternden Bemerkungen wird dies damit argumentiert, dass gemäß Art. 11 Absatz 2 B-VG im Rahmen des Erforderlichen von der Frist abgewichen werden kann. Im konkreten Fall sehen wir diese Erforderlichkeit jedoch nicht. Vielmehr bedeutet eine Verlängerung der Frist, dass Betroffene noch länger im Unklaren gelassen werden.

Des Weiteren erlauben wir uns noch weitere Anmerkungen zum in Kontext passenden Verbesserungsvorschläge von Gesetzesbestimmungen zu machen:

- **Zu einer verbesserten Anleitung durch die FMA:**

Immer wieder sorgen sehr weite Interpretationsspielräume (z. B. bei Ad-Hoc-Publizität, MAR etc.) für große Rechtsunsicherheit bei den Emittenten.

Es sollte daher eine Möglichkeit geschaffen werden, schriftliche und verbindliche Rechtsauskünfte der FMA erhalten zu können. Im Finanzbereich ist dies etwa bereits durch verbindliche Tax Rulings (§ 118 BAO) realisiert. Für einen schriftlichen Auskunftsbeseid ist in solchen Fällen ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

RECHT

- **Zu Emittenten Compliance Verordnung (ECV) – Gold-Plating beseitigen:**

Die ECV, die durch die FMA erlassen wurde, regelt Grundsätze der Informationsweitergabe im Unternehmen. Grundlage für die Verordnungsermächtigung war § 48d BörseG. Diese Bestimmung trat jedoch durch das Inkrafttreten der MAR im Juli 2016 außer Kraft. Nach Ansicht der FMA ist sie (die FMA) aber weiterhin ermächtigt, die ECV zu erlassen (trotz gegenteiliger Rechtsauffassung). Problem: Die ECV geht in ihrer Begrifflichkeit über die MAR hinaus und beinhaltet die sogenannte „compliance-relevanten Information“ (Eigenkreation FMA, Begriff europäisch unbekannt). Dieser Begriff sorgt für massive Rechtsunsicherheit bei den Emittenten.

Eine ersatzlose Aufhebung der ECV bzw. zumindest Abschaffung sämtlicher Doppelgleisigkeiten und somit Angleichung der Rechtslage in diesem Bereich an das deutsche Niveau wäre wünschenswert.

- **Zu Änderung Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG):**

Mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) wurde entsprechend den europäischen Vorgaben eine neue Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer (APAB) geschaffen. Hauptzweck des APAG ist die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.

In letzter Minute kam es durch einen Abänderungsantrag in 2. Lesung im Plenum des Nationalrates zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereiches des APAG, welche als Golden Plating einzustufen ist. Gemäß dieser Änderung obliegt der APAB auch die Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen insbesondere der Verpflichtungen gemäß § 92 Abs 4a AktG. Nach § 61 Abs1 APAG ist die APAB berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern. Damit wurde eine umfassende (investigative und präventive) behördliche Aufsicht über den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat normiert, die bislang dem österreichischen Aktienrecht völlig unbekannt war und den Entbürokratisierungsbestrebungen der Bundesregierung widerspricht.

Dass derartige weitreichende Aufsichtskompetenzen nicht zwingend durch die EU-Abschlussprüfer-VO und Abschlussprüfer-RL vorgegeben sind, zeigt die Umsetzung in Deutschland. Dort ist in § 324 Abs 3 HGB lediglich die Befugnis der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorgesehen, von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses zu verlangen. Dabei soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. Die deutschen Erläuterungen führen dazu näher aus: Um die Belastung für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten, soll sich die Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Marktübersicht zunächst aus solchen Quellen Informationen des Unternehmens beschaffen, welche öffentlich frei zugänglich sind, wie z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen im Internet.

Der Aufsicht über Abschlussprüfer kommt eine wichtige Rolle bei der Sicherung des Vertrauens in die Abschlussprüfung zu. Mehrfachprüfungen durch unterschiedliche Institutionen über dieselben Inhalte bei Dritten (Unternehmen) führen jedoch selten zum angepeilten Ziel und haben durch die bürokratische Belastung eine kostentreibende und effizienzreduzierende Wirkung. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und aus standortpolitischen Erwägungen wäre daher eine Neufassung der österreichischen Regelung in Anlehnung an die EU-rechtskonforme deutsche Bestimmung wünschenswert. Dies kann im Rahmen der gemäß Entschließung des Nationalrates vorgesehenen Evaluierung und allfälligen Anpassung des Gesetzes erfolgen. Die Änderung könnte wie folgt lauten:

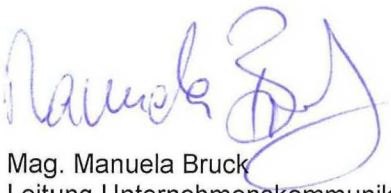
RECHT*Textvorschlag*

„§ 61. (1) Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. **Vorbehaltlich des letzten und vorletzten Satzes**, ist die APAB dabei berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. **Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** ist die APAB ausschließlich berechtigt, **eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit des Prüfungsausschusses zu verlangen, um die Aufgaben gemäß Art. 27 Absatz 1c der Verordnung Nummer 537/2014 zu erfüllen. Die APAB soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen.**“

§ 1 Abs 4 entfällt.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation



Mag. Torsten Marx
Abt. Recht
Leitung Team Öffentliches Recht
und Regulierungsmanagement